CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Zollpräferenzen mit Osteuropa

- No. 58 -

André Krumland, Dipl.-Finanzwirt, Hannover

Die politische Umstrukturierung in den Staaten des ehemaligen Ostblocks hatte eine Änderung der westlichen Wirtschaftspolitik zur Folge; unter anderem schloß die Europäische Gemeinschaft zur Förderung des wirtschaftlichen Austausches Zollpräferenzabkommen mit den Reformstaaten. Dadurch kann ein bestimmter Katalog von Waren zu vergünstigten Zollsätzen grenzüberschreitend gehandelt werden.

Warenursprung

Für alle im folgenden beschriebenen Präferenzabkommen gilt der Bezug auf den Ursprung einer Ware. Präferenzen (also Zollminderungen oder -freiheiten) werden nur für Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Abkommen gewährt; allerdings wird dieser Begriff sowohl bezüglich der einzelnen Abkommen als auch der einzelnen Waren unterschiedlich definiert. Eine Ware kann Ursprungserzeugnis eines Staates durch vollständige Erzeugung in diesem Staat sein (z. B. der in einem Land geerntete Apfel). Waren, die nicht als Ursprungserzeugnisse i. S. d. jeweiligen Abkommen gelten und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, können im Rahmen dieser Herstellungsprozesse durch eine ausreichende Be- oder Verarbeitung aber Ursprungserzeugnisse werden. Welche konkreten Be- oder Verarbeitungsschritte dies für die jeweilige Ware sind, ergibt sich - bezogen auf das Endprodukt - aus den jeweiligen Abkommen und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Im wesentlichen ist zwischen den nachfolgenden drei Varianten zu unterscheiden, die bei der Prüfung der Ursprungserlangung unabhängig voneinander und in Einzelfällen auch kumulativ angewendet werden.

Als Grundregel gilt der sogenannte Positionswechsel (veraltet auch Tarifsprung); dabei ist zu prüfen, ob die Position des Harmonisierten Systems (dies sind die ersten vier Stellen des international zur Klassifikation von Waren nach ihrer Produktionsstufe verwendeten Nummernverzeichnisses) des hergestellten Erzeugnisses, von denen zu seiner Herstellung eingesetzten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft abweicht. Diese Regel ist jedoch nur dann anwendbar, wenn keine Sonderregelungen getroffen wurden.

Eine solche Sonderregelung kann die Prozentregel sein, bei der der Wert der eingesetzten Nichtursprungserzeugnisse prozentual in Relation zum Ab-Werk-Preis der hergestellten Ware gesetzt wird. In Betracht kommt auch die Verarbeitungsregel, die festlegt, daß ab einem bestimmten Produktionsschritt die Fertigung ausschließlich im Abkommensstaat stattfinden muß. Daneben gibt es im Bereich der Sonderregelungen dann Fälle, in denen diese drei Varianten kombiniert anzuwenden sind. Eine ausreichende Be- oder Verarbeitung kann jedoch niemals durch eine sog. Minimalbehandlung erreicht werden (z.B. Reinigen, Verpacken etc.).

Ausführer, die selbst nicht Hersteller der Waren sind, müssen die Ursprungseigenschaft durch Lieferantenerklärungen nachweisen, um die in den jeweiligen Abkommen vorgesehenen Präferenzbescheinigungen ausstellen zu dürfen.

Interimsabkommen mit Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik

Die von der EG mit Ungarn, Polen und - ursprünglich - der CSFR vereinbarten Assoziierungsabkommen (Europaabkommen) unterliegen derzeit noch dem recht langwierigen Ratifizierungsverfahren. Die handelsrelevanten Teile sind jedoch durch die zu den jeweiligen Abkommen geschlossenen Interimsabkommen vorzeitig in Kraft gesetzt

(1.3.1992). Das Interimsabkommen mit der CSFR ist seit dem 1. Januar 1993 unverändert auf die Tschechische und die Slowakische Republik anzuwenden. Dabei handelt es sich um Gegenseitigkeitsabkommen, so daß nicht nur einseitig Präferenzen durch die Europäische Gemeinschaft bei der Einfuhr von Ursprungswaren aus diesen Staaten gewährt werden, sondern auch umgekehrt bei der Ausfuhr in diese Staaten gelten. Allerdings wurde ein asymmetrischer Abbau der Einfuhrzölle zum Schutz der Reformstaaten vereinbart, d. h. individuell für die einzelnen Produktgruppen ein stufenweiser, jedoch kontinuierlicher Abbau der Einfuhrzölle. Dieser stufenweise Abbau gilt auch für mengenmäßige und ähnliche Einfuhrbeschränkungen (z. B. die polnische Altersgrenze für PKW).

Ursprungsnachweis

Der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Warenverkehr zwischen der EG und den einzelnen Abkommenstaaten wird durch die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 geführt. Diese wird auf Antrag von den Zollbehörden der Einzelstaaten ausgestellt. Eine Ausnahme besteht jedoch für Warensendungen bis zu einem Warenwert von 10.500 DM, die sich vollständig aus Ursprungserzeugnissen i. S. d. Abkommens zusammensetzen. Für derartige Sendungen kann der Ursprungsnachweis auch durch das Formblatt EUR.2, das in eigener Verantwortung durch den Ausführer der Waren, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, ausgestellt werden kann, geführt werden. Zudem können unter gewissen Voraussetzungen sog. LT-Zertifikate (Langzeit-Warenverkehrsbescheinigungen), mit Verwendbarkeit über einen bestimmten Zeitraum, benutzt werden oder auch, nach entsprechender Bewilligung, Warenverkehsbescheinigungen EUR.1, bei denen auf die warenbezogene Prüfung (Vorführung der Ware bei der Zollstelle) verzichtet wurde. Die letztgenannten Warenverkehrsbescheinigungen sind durch die Zollstellen vorauszubehandeln; sie werden nahezu blanko - nur gewisse Mindesteintragungen beinhaltend - abgestempelt und sind dann vor der tatsächlichen Ausfuhr der Ware zu vervollständigen. Es kann aber auch die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen zugelassen werden, die einen den Sichtvermerk der Zollbehörde ersetzenden Eindruck tragen oder vom Exporteur durch einen Sonderstempel selbständig ausgestellt werden.

Kumulierung

Es ist an dieser Stelle wichtig, noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um ein Interimsabkommen mit allen vier Staaten handelt, sondern separat Abkommen mit Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik geschlossen wurden. Innerhalb der jeweiligen einzelnen Abkommen ist vorgesehen, daß im Rahmen einer Be- oder Verarbeitung eingesetzte Ursprungserzeugnisse des Abkommenspartners, die in diesem Prozeß einer über eine Minimalbehandlung hinausgehenden Behandlung unterzogen werden, als Ursprungserzeugnisse des herstellenden Staates gelten.Wird also eine Ursprungsware der EG (Nachweis!) gemeinsam mit Vormaterialien anderer Staaten in Ungarn in einem Herstellungsprozeß eingesetzt, so sind die Regelungen für die ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung nur auf die Vormaterialien der anderen Staaten anzuwenden, das EG-Ursprungserzeugnis dagegen gilt als Ware ungarischen Ursprungs (bilaterale Kumulierung). Dies erlangt besonders große Bedeutung im Rahmen der sogenannten Veredelungsverkehre. Waren, die lediglich einer Minimal- oder überhaupt keiner Behandlung im Abkommensstaat unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei(dagegen führt eine Ausfuhr in einen Drittstaat nach den Bestimmungen des Präferenzrechts in der Regel zu einem Verlust der Ursprungseigenschaft). Wird also eine Ware aus der Europäischen Gemeinschaft mit entsprechend ausgestelltem Ursprungsnachweis nach Polen ausgeführt, kann ein entsprechender Nachweis "Ursprung EG" auch in Polen bei einer Wiederausfuhr erstellt werden. Das inzwischen von Polen, Ungarn, der Tschechischen und Slowakischen Republik untereinander geschlossene Freihandelsabkommen erlaubt seit dem 1.7.1993 auch die Anwendung der in den Interimsabkommen vorgesehenen Regelungen der"multilateralen" Kumulation der fünf Assoziationspartner; die genannten Bestimmungen der bilateralen Kumulation sind daher vom Grundsatz her auch für den Warenverkehr dieser fünf untereinander gültig.

Veredelung

Mit Abkommenswaren durchgeführte Veredelungsverkehre zwischen den Assoziationspartnern können bei Vorlage der entsprechenden Nachweise also grundsätzlich zollbegünstigt abgewickelt werden. Die Einschränkung ergibt sich aus dem eingangs erwähnten asymmetrischen Abbau der Einfuhrzölle; wird ein EG-Ursprungserzeugnis im Rah-

men eines passiven Veredelungsverkehrs in einen Abkommensstaat ausgeführt, der für derartige Waren keine vollständige Zollbefreiung vorsieht, so ist der dort verlangte Einfuhrzoll zu entrichten. Trotzdem sollte auch für derartige Waren in der Europäischen Gemeinschaft der Ursprungsnachweis ausgestellt werden. Wenn nicht die Hinzufügung von Nicht-Ursprungserzeugnissen bei der Veredelung dies verhindert, kann nämlich für das hergestellte Erzeugnis nun ein Ursprungsnachweis beantragt werden (bilaterale Kumulierung), der bei der Einfuhr in die EG dort dann gegebenenfalls zu einer Zollminderung führen kann.

Im Falle einer Zollbefreiung wäre dies in jedem Falle günstiger als die durch einen zollamtlich bewilligten passiven Veredelungsverkehr erreichbare Differenzverzollung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Einhaltung der Wertgrenze für die Ausstellung des Formblattes EUR.2 nicht nach dem Ab-Werk-Preis eines Veredelungserzeugnisses, sondern anhand des Zollwertes festgestellt wird, da auch die unentgeltlich zur Veredelung gelieferten Materialien berücksichtigt werden müssen.

Eine Besonderheit ergibt sich im Bereich der Textilveredelungen. In diesem Sektor werden auch von der Europäischen Gemeinschaft lediglich verminderte Zollsätze gewährt. Dies hat grundsätzlich zur Folge, daß wiederum ein Vergleich mit den Vorteilen eines bewilligten passiven Veredelungsverkehrs anzustellen wäre. Aufgrund einer Sonderregelung wird jedoch Einführern von Textilerzeugnissen in die Gemeinschaft, denen vom Bundesamt für Wirtschaft zuvor eine "vorherige Bewilligung" für die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus einem passiven Veredelungsverkehr, erteilt wurde und die den vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beibringen können, eine vollständige Zollbefreiung gewährt.

Im übrigen ist vorgesehen, die Zollsätze für Textilerzeugnisse jeweils zum Beginn der kommenden Jahre schrittweise zu senken, um dann schließlich zum 1. Januar 1998 die vollständige Zollfreiheit für Ursprungserzeugnisse der Assoziierungspartner zu erreichen. Ein ähnlicher stufenweiser Zollabbau wurde im Bereich Eisen und Stahl vereinbart, Zollfreiheit ist hier jedoch bereits ein Jahr früher vorgesehen.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Entsprechend der Zielsetzung des EWG-Vertrages, die innergemeinschaftliche Agrarstruktur in besonderem Maße unter Schutz zu stellen, werden bei der Einfuhr von zahlreichen Erzeugnissen dieses Sektors in die Europäische Gemeinschaft Zollvergünstigungen, wenn überhaupt, nur im Rahmen von jährlich steigenden Zollkontingenten gewährt. Für eine Reihe von Waren muß neben dem Ursprungsnachweis eine, je nach Sektor, durch die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft erteilte Einfuhrlizenz vorgelegt werden. Diese ermöglicht neben der Mengenregelung (Regelung der zollbegünstigt einführbaren Menge) eine besondere Kontrolle der zu erwartenden Warenbewegungen. Die Einfuhrlizenz, die auch für generell nicht lizenzpflichtige Waren beantragt werden muß, muß u. a. einen Hinweis auf die zu gewährende Abschöpfungssenkung enthalten (im landwirtschaftlichen Bereich werden anstelle von Zöllen zumeist Abschöpfungen, die prinzipiell den Unterschiedsbetrag zwischen Weltmarkt- und EG-Preis ausdrücken sollen, erhoben). Derartige Lizenzen können nur innerhalb gewisser, im Bundesanzeiger veröffentlichter, Ausschreibungsfristen beantragt werden.

Interimsabkommen mit Rumänien und Bulgarien

Das mit Rumänien geschlossene Abkommen entspricht im wesentlichen dem zuvor beschriebenen; auch hier wird schrittweise eine Freihandelszone errichtet, innerhalb der für annähernd den gesamten Handel mit Ursprungswaren der Assoziierungspartner Zölle und beschränkende Handelsvorschriften beseitigt werden. Das Abkommen ist am 1. Mai 1993 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten eines den vorgenannten Regelungen entsprechenden Interimsabkommens mit Bulgarien steht unmittelbar bevor; der Zeitpunkt ist bereits mehrmals verschoben worden, gegenwärtig werden daher Präferenzen nur im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährt.

Kumulierung

Neben der bilateralen Kumulierung sehen diese Interimsabkommen auch die Kumulierung rumänischer Ursprungserzeugnisse mit denen Bulgariens vor.

Warenverkehr mit den GUS-Nachfolgestaaten

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wurden die Ukraine, Weißrußland, Moldawien, Rußland, Kasachstan, Usbekistan, Kirgisien, Georgien, Turkmenis-

tan, Armenien, Tadschikistan und Aserbaidschan in den Kreis der durch das APS (auch GSP; general system of preferences) begünstigten Entwicklungsländer aufgenommen. Das APS ist eine Regelung, mit der bestimmten Entwicklungsländern seit dem 1.7.1971 einseitig Präferenzen für deren Ursprungserzeugnisse durch die Europäische Gemeinschaft gewährt werden.

Voraussetzungen der Präferenzgewährung

Der im Normalfall zu verwendende Ursprungsnachweis zur Inanspruchnahme von Präferenzen bei der Einfuhr von Waren aus den GUS-Nachfolgestaaten ist das Formblatt A. Zuständig für die Ausstellung der Formblätter A in den Ursprungsländern sind zumeist deren Wirtschafts- und Handelskammern oder Wirtschaftsministerien. Hierin liegt aber auch das eigentliche Problem dieser Präferenzgewährung; denn die entsprechende EG-Verordnung sieht vor, daß die Formblätter A nur anerkannt werden können, wenn die ausstellenden Staaten zuvor die dafür zuständigen Stellen der EG-Kommission mitgeteilt haben. Dies ist bisher nur durch die ersten sieben der aufgeführten Staaten (die ersten Mitteilungen erfolgten im April) geschehen.

Auch die im Rahmen des APS gewährten Zollvergünstigungen sehen eine Mengenregulierung vor; die vergünstigten Zollsätze bzw. Zollfreiheiten können nur innerhalb eines festgesetzten Länderhöchstbetrages genutzt werden. Dieser bezieht sich auf die Einfuhr bestimmter Waren aus den jeweiligen Lieferländern in das gesamte Gemeinschaftsgebiet.

Eine Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der EG bzw. untereinander ist im Rahmen des APS nicht möglich. Dementsprechend sind passive Veredelungsverkehre aus präferenzrechtlicher Sicht nur dann vorteilhaft, wenn durch die Be- oder Verarbeitung die Ware zu einem Ursprungserzeugnis des Veredelungsstaates wird.

Baltische Staaten

Estland, Lettland und Litauen sind bereits ab dem 1. Januar 1992 in das System der Allgemeinen Zollpräferenzen aufgenommen worden.

15. Oktober 1993

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.